



Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Andreas Schlüter
Referatsleiter
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Rendsburg, 08.07.2011

**Entwurf des Ersten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Ihr Schreiben vom 21. Juni 2011 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e. V. (DG) bedankt sich als Dachverband der deutschen Verbände der Hörgeschädigtenarbeit für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Übereinkommen), der in vielfältiger und zu begrüßender Weise Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen umsetzt.

Zu folgenden im Entwurf des Ersten Staatenberichts dargestellten Handlungsfeldern sehen wir besonderen Ergänzungsbedarf:

Artikel 13 - Zugang zur Justiz

- Barrierefreiheit in Gesprächen mit Rechtsanwälten setzt Kommunikationsassistenz voraus. Eine entsprechende Finanzierung in diesem Bereich ist im deutschen Recht bisher nicht geregelt und sollte gefordert werden.

Artikel 20 - Persönliche Mobilität

- Das Zwei-Sinne-Prinzip muss beachtet werden. Es fehlen eindeutige Hinweise hierauf. Durchsagen in Bahnhöfen oder öffentlichen Verkehrsmitteln werden nicht verstanden und visuelle Hilfen vermisst. Die deutschen Verbände von Menschen mit Hörbehinderung fordern deshalb, dass Signale bzw. Informationen im öffentlichen Bereich entsprechend dem Zwei-Sinne-Prinzip sowohl akustisch als auch visuell erfolgen.

Artikel 21 - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

- Über den Anspruch im Verwaltungsverfahren mit Bundesbehörden in Deutschland hinaus sollten Menschen mit Hörbehinderung auch in allen anderen Bereichen, so z. B. in der Freiheit, sich Informationen zu beschaffen, das Recht haben, in Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Mitteln oder über andere Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Der Einsatz entsprechender Hilfen sowie eine Regelung der entsprechenden Kostenübernahmen z. B. bei Besuchen von öffentlichen Veranstaltungen wird bisher weitestgehend vermisst.



Artikel 23 - Achtung der Wohnung und Familie

- Vermehrt wird derzeit von Fällen berichtet, in denen auch auf kommunaler Ebene Behörden in die Selbstbestimmung von Menschen mit Hörbehinderung eingreifen und auf diese Druck ausüben hinsichtlich der Wahl ihrer Kommunikationsform bzw. der ihrer Kinder. Menschen mit Hörbehinderung wünschen sich Schutz vor Bevormundung und wollen selbst über ihre Kommunikationsmittel entscheiden.

Artikel 24 - Bildung

- Wie auch im Nationalen Aktionsplan werden hier die besonderen Förderaspekte von Menschen mit Hörbehinderung nicht verdeutlicht. Genannt sei hier die Gebärdensprache gehörloser Menschen oder auch das Erlernen des Umgangs mit unterschiedlichen Kommunikationshilfen.
Wir verweisen hier auf das Positionspapier der Deutschen Gesellschaft „Inklusion in der Bildung“, das wir in der Anlage beifügen.
- Im Bereich der Ausbildung und der Hochschulbildung ist der Einsatz von Gebärdensprach- und Schriftsprachdolmetschern bzw. ggf. anderer Hörhilfen zu berücksichtigen.

Artikel 25 - Gesundheit

- Private Kranken- und Pflegeversicherungen zahlen keine Kommunikationshilfen, SGB I, §17 greift hier nicht. Auf Seite 32 wird auf eine unterschiedliche Behandlung verwiesen. Ob mit oder ohne Risikokalkulation (gehörlose oder später ertaubte Menschen) muss hier gefordert werden, dass die privaten Kranken- und Pflegeversicherungen auf die Kostenerstattung von Kommunikationshilfen gesetzlich verpflichtet werden.
- Von den Krankenkassen wurde bisher nicht dargelegt, wie der Festbetrag für Hörgeräte ermittelt wurde. Die Krankenkassen sind daher aufzufordern, die Berechnungsgrundlage transparent zu machen. Die Hörgeräteversorgung muss Sachleistung bleiben und darf nicht zur Zuschussleistung verkommen.
- Ein einheitlicher Festbetrag für alle Schweregrade der Hörschädigung ist unsozial. Menschen mit hochgradigen Hörschädigungen können nicht zum Festbetrag versorgt werden und leisten die höchsten Zuzahlungen. Für diese Behindertengruppe ist der Festbetrag für Hörgeräte abzuschaffen.
- Zuständigkeitsregelungen sind begrüßenswert, reichen aber nicht aus.
- Von den einzurichtenden Kompetenzzentren für ältere gehörlose Menschen ist auch zu fordern, dass sie Kompetenz und Unterstützung älterer im späteren Lebensalter hörgeschädigt gewordener Menschen anbieten.
- Beim Pflegegeld ist es wichtig, Hörbehinderung zu berücksichtigen, nicht nur wegen des erhöhten Zeitaufwandes, sondern auch wegen der Zusatzkosten, die man aus dem Pflegegeld bestreiten muss (Kommunikationshilfen für Bestellen der Pflegeleistungen, Absprachen mit der Pflegeleitung, Bestellung von Pflegehilfsmitteln, Beratung bei der Verwaltung des Budgets usw.). Die Aus- und Fortbildung des Pflegepersonals zum Thema Hörbehinderung fehlt bislang völlig, ist aber eine Grundvoraussetzung bei der Pflege.
- Es ist zu begrüßen, dass Arztpraxen barrierefrei gestaltet werden sollen. Für Menschen mit Hörbehinderung bedeutet dies, dass sie kostenfrei Gebärdensprachdolmetscher/innen im Gesundheitswesen hinzuziehen können müssen. Die Rechtslage ist zwar zwischenzeitlich so gestaltet, dass das Recht auf Hinzuziehung von durch die Krankenkassen finanzierten Dolmetscher/innen im Gesundheitswesen möglich ist. Dies gilt auch für Krankenhäuser. Allerdings zeigt die Umsetzungspraxis, dass es hier nach wie vor erhebliche Probleme gibt.



Artikel 26 - Habilitation und Rehabilitation

- Wichtig ist in der Rehabilitation von Menschen mit Hörbehinderung neben barrierefreier Kommunikation auch das Erlernen des Umgangs mit Kommunikationshilfen. In Reha-Maßnahmen müssen Menschen mit Hörbehinderung deutlich mehr über entsprechende existierende Kommunikationshilfen erfahren und auch den Umgang mit diesen erlernen.
- Auch in den eingerichteten Servicestellen sollte flächendeckend barrierefreie Kommunikation möglich sein.
- Darüber hinaus fehlt bisher eine flächendeckende, umfassende Sozialberatung für Menschen mit Hörbehinderung sowie die Sicherstellung einer verlässlichen psychosozialen Versorgung.

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

- Seit Jahren erleben wir, dass sich Integrationsämter zur Finanzierung von Hilfen für Menschen mit Hörbehinderung zunehmend restriktiver verhalten. Inklusion bedeutet insbesondere, dass Menschen mit Behinderung die Hilfen erhalten müssen, die sie benötigen, um chancengleich arbeiten zu können. Darüber hinaus ist es notwendig, dass Menschen mit Behinderung ihre Hilfen auch zeitnah bekommen. Der Rechtscharakter der notwendigen Arbeitsassistenz (z. B. für die Finanzierung des Einsatzes von Gebärdensprach- oder Schriftsprachdolmetscher/innen) als Rechtsanspruch wird in der Praxis kaum deutlich und ist unbedingt auch umzusetzen.
- Die Integrationsämter verfügen mit zunehmender Quotenerfüllung der Unternehmen über immer weniger Mittel. Eine nachhaltige Finanzierung der Hilfen im beruflichen Bereich hat deshalb politische Priorität.
- Menschen mit Behinderung machen sich auch selbständig. Selbständigkeit bedeutet für sie, dass ihnen (sieht man von der notwendigen Arbeitsassistenz des § 102 Abs. 4 SGB IX ab) Hilfen aus der Ausgleichsabgabe nicht zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sind sie jedoch im Vergleich zu nicht behinderten Unternehmern aufgrund ihrer Behinderungen deutlich benachteiligt. So müssen selbständige Menschen mit Hörbehinderung deutlich mehr Mittel für Kommunikation einsetzen, als ihnen durch die Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt werden. Diese Benachteiligung sollte abgebaut werden.

Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

- Menschen mit Hörbehinderung können ohne Gebärdensprach- oder Schriftsprachdolmetscher/innen nicht wie andere am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben. Deshalb besteht in diesem Bereich besonders hoher Handlungsbedarf. Denn Barrierefreiheit im Hinblick auf Kommunikation fehlt in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens. Es fehlen entsprechende Schulungen für Beschäftigte im öffentlichen Bereich. Darüber hinaus fehlen spezielle Höranlagen (z. B. sogenannte Induktionsschleifen) sowie gute akustische Verhältnisse in öffentlichen Gebäuden, wie z. B. Rathäusern, Theatern, Konzertsälen oder Kirchen.
- Gebärdensprach- und Schrift-Dolmetschen sind bei Veranstaltungen selten anzutreffen. Dies ist jedoch zur Verwirklichung von Teilhabe vieler Menschen mit Hörbehinderung unverzichtbar. Gleichzeitig stellt die Finanzierung der hierdurch entstehenden Kosten sowohl Menschen mit Hörbehinderung selbst als auch die Veranstalter vor schwer überwindbare Herausforderungen, da sie meist nicht einkalkuliert werden und/ oder Kostenträger fehlen.
- Dies gilt auch für den gesamten Bereich der beruflichen oder privaten Fortbildung.
- Besuche von Museen, Volkshochschulkurse, Stadtführungen, politische Veranstaltungen und vieles mehr sind für viele Menschen mit Hörbehinderung mangels entsprechender Vorkehrungen unzugänglich.



Artikel 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- Auch Menschen mit Hörbehinderung haben ein Recht auf Teilhabe an Kultur- und Freizeitveranstaltungen. Kommunikationsassistenten (Gebärdensprach- oder Schriftsprachdolmetscher/innen) sind deshalb auch für den privaten Bereich zu finanzieren. Dies gilt auch für das Ehrenamt. Hierfür sind Budgets einzurichten. Die Feststellung der besonderen Einkommensgrenze bedeutet eine Ungleichbehandlung. Deshalb fordert die DG die Einführung eines Teilhabegesetzes.
- Auch im Rahmen des durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) ermöglichten Telefonvermittlungsdienstes für private Telefonate stellt sich zur Zeit die Situation in der Weise dar, dass Menschen mit Hörbehinderung zur Finanzierung des Telefonvermittlungsdienstes einen Kostenbeitrag leisten müssen. Dies stellt sich als Ungleichbehandlung dar. Es sollten deshalb im TKG Regelungen geschaffen werden, die Menschen mit Hörbehinderung eine gleichberechtigte Nutzung des Telefonvermittlungsdienstes für private Telefonate ermöglichen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren sollten den marktüblichen Telefongebühren entsprechen und nicht dazu beitragen, auch die Dolmetschleistung zu finanzieren.
- Darüber hinaus muss ein funktionierendes Notrufsystem gewährleistet sein, z. B. in Form eines Notruftelefons sowie Absetzen von Notrufen per SMS.
- Es ist richtig, dass Untertitelung von Sendungen in den letzten Jahren zugenommen hat. Vergleichbares gilt jedoch nicht für die Gebärdensprachdolmetschung. Hier sind Verbesserungen, auch des privaten Fernsehens, unbedingt notwendig. Auch ist es wichtig, in Zusammenarbeit mit Fachleuten der Hörbehindertenaarbeit Qualitätsstandards zu erarbeiten sowie zu prüfen.

Artikel 32 - Internationale Zusammenarbeit

- Wichtig ist, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung harmonisiert werden, dass z. B. der Anspruch auf Kommunikationshilfen im Krankenhaus auch in anderen EU-Ländern gilt.

Grundsätzlich stellen wir die Notwendigkeit fest, für Menschen mit Hörbehinderung eine barrierefreie Kommunikation nachhaltig mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln sicherzustellen sowie entsprechende, einkommensunabhängige Kostenübernahmen zu gewährleisten; besonders hinsichtlich der Teilhabe am öffentlichen Leben in der Gemeinschaft ist dies bisher nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ulrich Hase


Susanne Dürkop
Referentin